

Erläuterungen zur geplanten Hafenerweiterung in Köln-Godorf

I. Planungsziel

Die Häfen und Güterverkehr Köln AG (im Folgenden: HGK) beabsichtigt, den bestehenden Hafen Köln-Godorf zu erweitern, um zusätzliche Umschlagskapazitäten für den trimodalen Umschlag – Binnenschiff/Schiene/Straße – von Containern und Wechselbrücken sowie Schütt- und Stückgüter zu schaffen. Hierzu sind der Ausbau eines vierten Hafenbeckens, die Errichtung und der Betrieb von Umschlags- und Bereitstellungsanlagen für Schüttgut, Stückgut und Container, die Erschließung für den Schienen- und Straßenverkehr sowie die Errichtung und der Betrieb einer Oberflächenwasserbehandlungsanlage vorgesehen. Darüber hinaus sieht das Vorhaben Flächen für die zum Betrieb des Container-Terminals erforderlichen Serviceeinheiten sowie Flächen für den Hafeneingangsbereich (Ingate), einschließlich Büros und Verwaltung, vor.

Im Einzelnen sind folgende Teilbereiche der Hafenerweiterungsfläche vorgesehen:

- Hafenbecken mit vier Schiffsanlegeplätzen
- Containerterminal
- Schütt- und Stückgutterminal
- Flächen für den Hafeneingangsbereich (Ingate)
- Magazin- und Lagerflächen
- Abwasserbehandlungsanlage
- Straßenverkehrsflächen, einschließlich Eingangsbereich
- Gleisanlagen

II. Bisherige Planung und gerichtliche Prüfung

Da die Realisierung des geplanten Hafenbeckens und der Eisenbahnbetriebsanlagen planfeststellungspflichtig ist, hatte die HGK bei der Bezirksregierung Köln die Planfeststellung des Hafenbeckens und der gesamten Hafeninfrastuktur beantragt. Mit Beschluss vom 30.08.2006 stellte die Bezirksregierung Köln den Plan – gestützt auf § 31 Wasserhaushaltsgesetz (alte Fassung) – antragsgemäß fest. Die dagegen gerichtete Klage eines Anwohners beim Verwaltungsgericht Köln (VG Köln) beziehungsweise Oberverwaltungsgericht NRW (OVG) hatte Erfolg.

Eine Rechtsgrundlage für den Ausbau des Hafens besteht damit nicht mehr.

Das VG Köln ist in seinem Urteil der Auffassung, dass die wasserrechtliche Ermächtigungsgrundlage die Planfeststellung der gesamten Hafeninfrastuktur nicht trägt; die geplanten baulichen Anlagen seien überhaupt nicht planfeststellungsbedürftig und damit auch nicht planfeststellungsfähig. Das VG vertritt die Auffassung, dass die Stadt Köln zur Bewältigung der mit dem Vorhaben verbundenen Nutzungskonflikte einen Bebauungsplan aufstellen kann. Das OVG NRW bestätigte diese Auffassung.

Zur Bewältigung der mit dem Gesamtvorhaben verbundenen Nutzungskonflikte soll nun ein Bebauungsplan aufgestellt werden, der als Beurteilungsgrundlage für die Genehmigung der nicht planfeststellungspflichtigen Teile des Vorhabens dienen kann.

III. Aufstellung eines Bebauungsplanes

Fachlich kann der aufzustellende Bebauungsplan an den unwirksamen Planfeststellungsbeschluss und den in diesem Verfahren erstellten Gutachten anknüpfen. Im Aufstellungsverfahren sind alle von der Planung berührten Belange auf der Grundlage aktualisierter Planungsdaten und Bestandserhebungen neu zu bewerten und abzuwägen. Dies umfasst einen aktualisierten Nachweis der Erforderlichkeit des Hafenausbaus sowie sämtliche vom Ausbau der Hafenerweiterung und ihres Betriebs berührten Umweltbelange wie Natur-, Landschafts- und Artenschutz, den Ausgleich der Eingriffe in Natur und Landschaft und den Immissionsschutz aus der Nutzung des erweiterten Hafens und seiner Straßen- und Schienenerschließung. Diese Belange werden im Rahmen der Umweltprüfung ermittelt und nach aktuellen Daten und Richtwerten sowie ebenfalls aktualisierter floristischer und faunistischer Erhebungen untersucht und in entsprechende Festsetzungen des Bebauungsplans überführt. Der Landschaftsplan wird durch den aufzustellenden Bebauungsplan geändert.

Nach dem derzeitigen Stand der Planungsüberlegungen ist vorgesehen, die Hafenerweiterung selbst als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "Hafen" und einer Zonierung nach der Art der Nutzungen und deren zulässiger Emissionen festzusetzen und die bereits in der Sürther Aue und extern realisierten Ausgleichsmaßnahmen Rheinaue Worringen als solche erneut festzusetzen und zu sichern.

Nach der förmlichen Einleitung des Bebauungsplanverfahrens wird die HGK die erforderlichen gutachterlichen Untersuchungen beauftragen und das städtebauliche Planungskonzept fertigen. Dieses wird dann zusammen mit dem Entwurf des Umweltberichts zum Beschluss über die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit vorgelegt werden.

IV. Beschlussvorschlag

Die Verwaltung schlägt ausgehend vom Beschluss des Rates vom 30.08.2007 (siehe Niederschrift des Rates über die Sitzung des Rates vom 30.08.2007, DS-Nr. 0671/07 – Ausbau des Hafens Köln-Godorf – Abstimmungsergebnis: 53 – zu 35 Stimmen) vor, dem Antrag der HGK zu folgen und das Verfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplans für die Erweiterung des Godorfer Hafens einzuleiten.